

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Birke Bull-Bischoff, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/31545 –**

### **Plattform-Entwicklungen im Rahmen der „Initiative Digitale Bildung“ (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/30087)**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 21. Mai 2021 hat die Bundesregierung die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zum Themenkomplex „Initiative Digitale Bildung“ (<https://www.bmbf.de/de/bildung-digital-3406.html>, Bundestagsdrucksache 19/29471) beantwortet (Bundestagsdrucksache 19/30087).

Aus diesen Antworten und den in der Zwischenzeit auf der Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ergänzten weiteren Unterlagen zu den Gegenständen der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/29471 („Nationale Bildungsplattform“ und „Digitaler Bildungsraum“) ergeben sich für die Fragestellenden folgende Nachfragen und neue Fragen. Insbesondere zum Funktionsumfang und Zweck der „Nationalen Bildungsplattform“ (NBP) und des „Digitalen Bildungsraums“ (DB) bleiben aufgrund verschiedener, teils widersprüchlicher Antworten und Angaben in verschiedenen Dokumenten Unklarheiten.

1. Sind die „Nationale Bildungsplattform“ und der „Digitale Bildungsraum“ als Synonyme zu verstehen, wie in der Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/30087 und in der Bekanntmachung zum Aufbau einer digitalen Bildungsplattform formuliert ist (<https://www.bmbf.de/de/neue-bekanntmachung-zum-aufbau-einer-digitalen-bildungsplattform-13790.html>)?
2. Ist die „Nationale Bildungsplattform“ als Teil eines „Digitalen Bildungsraums“ zu verstehen, wie in der Antwort zu Frage 1e auf Bundestagsdrucksache 19/27950 und in einem Erklärvideo auf der Internet-Seite des BMBF (<https://www.bmbf.de/de/media-video-48925.html>) und in der Präsentation „Nationaler Digitaler Bildungsraum & Plattform“ ([https://www.bmbf.de/files/Initiative-Nationale-Bildungsplattform\\_Allgemein.pdf](https://www.bmbf.de/files/Initiative-Nationale-Bildungsplattform_Allgemein.pdf)) formuliert?

3. Was ist unter „Nationalem Digitalen Bildungsraum & Plattform“ ([https://www.bmbf.de/files/Initiative-Nationale-Bildungsplattform\\_Allgemein.pdf](https://www.bmbf.de/files/Initiative-Nationale-Bildungsplattform_Allgemein.pdf)) zu verstehen, und worin bestehen die Unterschiede zum „Digitalen Bildungsraum“ und der „Nationalen Bildungsplattform“?
4. Sind die „Nationale Bildungsplattform“ und der „Digitale Bildungsraum“ ([https://www.bmbf.de/files/107\\_21\\_Brosch%C3%BCre\\_Nationale\\_Bildungsplattform\\_2.pdf](https://www.bmbf.de/files/107_21_Brosch%C3%BCre_Nationale_Bildungsplattform_2.pdf)) zwei verschiedene Plattformsysteme?
5. Ist der „Digitale Bildungsraum“ als eine Strategie zu verstehen, wie im „Gestaltungsrahmen und Hinweise für die prototypische Umsetzung einer Nationalen Bildungsplattform“ ([https://www.bmbf.de/files/107\\_21\\_Brosch%C3%BCre\\_Nationale%20Bildungsplattform\\_2.pdf](https://www.bmbf.de/files/107_21_Brosch%C3%BCre_Nationale%20Bildungsplattform_2.pdf)) formuliert?
6. Ist die Nationale Bildungsplattform nur als ein Teil eines Plattform-Ökosystems zu verstehen, wie im „Gestaltungsrahmen und Hinweise für die prototypische Umsetzung einer Nationalen Bildungsplattform“ ([https://www.bmbf.de/files/107\\_21\\_Brosch%C3%BCre\\_Nationale%20Bildungsplattform\\_2.pdf](https://www.bmbf.de/files/107_21_Brosch%C3%BCre_Nationale%20Bildungsplattform_2.pdf)) formuliert?  
Falls ja, welche Plattformen werden außerdem zum Ökosystem gehören?

Die Fragen 1 bis 6 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die „Nationale Bildungsplattform“ und der „Digitale Bildungsraum“ sind nicht als Synonyme zu verstehen. Bei der Nationalen Bildungsplattform handelt es sich um eine Meta-Plattform zur Vernetzung von digitalen Bildungsangeboten. Sie stellt übergreifende Funktionen für ein technisches und regulatives Ökosystem bereit, das einen Rahmen für eine leistungsfähige, interoperable Lehr-Lern-Infrastruktur und die darauf aufbauenden Funktionalitäten und Services schafft.

Der Digitale Bildungsraum wird durch die Nationale Bildungsplattform erschlossen und enthält schon bestehende und auch neue Bildungsplattformen und -angebote, die sich mit der Nationalen Bildungsplattform über Schnittstellen verknüpfen. Ebenso sind mit der Formulierung „Nationaler Digitaler Bildungsraum & Plattform“ der Digitale Bildungsraum sowie die Nationale Bildungsplattform gemeint. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1e bis 1f der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/27950 verwiesen.

7. Worin unterscheiden sich die „Initiative Digitale Bildung“ und die „Initiative Nationale Bildungsplattform, die in den FAQ der „Initiative Digitale Bildung“ ([https://www.bmbf.de/files/129\\_21\\_FAQ%c2%b4s\\_Nationale%20Bildungsplattform\\_4.pdf](https://www.bmbf.de/files/129_21_FAQ%c2%b4s_Nationale%20Bildungsplattform_4.pdf)) genannt ist?

Die „Initiative Digitale Bildung“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) hat sich zum Ziel gesetzt, die Kompetenzentwicklung in einer digital geprägten Welt zu fördern. Mit der „Initiative Digitale Bildung“ sollen das Lernen, Unterrichten, Lehren und Ausbilden über den gesamten Bildungsweg hinweg verbessert werden, damit sich alle Generationen souverän in der digitalen Welt bewegen können. Die fünf Handlungsfelder der „Initiative Digitale Bildung“, die bestehende und neue Maßnahmen unter ein gemeinsames Dach stellt, sind: „Digitaler Bildungsraum“, „Ausstattung von Lernorten“, „Kompetenzen von Lehrenden“, „Zeitgemäße Inhalte, Werkzeuge und Methoden“ sowie „Evidenz und wissenschaftliche Grundlagen“. Die „Initiative Nationale Bildungsplattform“ ist eine Maßnahme des Handlungsfelds „Digitaler Bildungsraum“.

8. Soll der „Digitale Bildungsraum“ bestehende und neue digitale Bildungsplattformen und -angebote zu einem bundesweiten und europäisch anschlussfähigen Plattformsystem verknüpfen, wie in der Antwort zu Frage 1e auf Bundestagsdrucksache 19/27950 und in den Antworten auf Bundestagsdrucksache 19/25875 formuliert?

Ja, im Digitalen Bildungsraum werden bestehende und neue Bildungsplattformen durch die Nationale Bildungsplattform als Meta-Plattform europäisch anschlussfähig vernetzt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 6 verwiesen.

9. Soll der Zugang zu Lehr- und Lernformaten über die „Nationale Bildungsplattform“ realisiert werden, wie es in der Bekanntmachung zum Aufbau einer digitalen Bildungsplattform formuliert ist (<https://www.bmbf.de/de/neue-bekanntmachung-zum-aufbau-einer-digitalen-bildungsplattform-13790.html>) oder im „Digitalen Bildungsraum“, wie es in der Förderrichtlinie formuliert ist (<https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-3567.html>)?

Technisch erfolgt der Zugang anhand von Funktionen der Nationalen Bildungsplattform, die als Meta-Plattform über Schnittstellen die Lehr- und Lernformate unterschiedlicher Anbieter im Digitalen Bildungsraum erschließt.

10. Unterscheidet die Bundesregierung zwischen „Lehr- und Lernformaten“ und „Bildungsangeboten“?

Falls ja, worin bestehen diese Unterschiede aus Sicht der Bundesregierung?

Bei Lehr-Lernformaten wird der Fokus eher auf den Lehr- und Lernprozess, bei Bildungsangeboten auf die Zurverfügungstellung von Bildungsinhalten gelegt. Lehr-Lernformate umfassen beispielsweise auch virtuelle Klassenräume, in denen gegebenenfalls unter Nutzung verschiedener Bildungsangebote zusammengearbeitet beziehungsweise kollaboriert wird.

11. Welche Unterschiede technischer Art bestehen in den Antworten der Bundesregierung zwischen der „Verknüpfung bestehender Bildungsplattformen zu einem Plattformsystem“ und der „Gestaltung einer Meta-Plattform, um einen individuell und gleichzeitig übergreifend nutzbaren digitalen Zugang zu innovativen Lehr- und Lernformaten zu schaffen“, bzw. einer „Bildungsplattform als Meta-Plattform vernetzter digitaler Bildungsangebote“?

Es bestehen keine Unterschiede in den Antworten. Die Nationale Bildungsplattform soll als Meta-Plattform bestehende und auch neue Bildungsplattformen und deren digitale Lehr-Lernformate sowie Bildungsangebote in einem gemeinsamen Ökosystem verknüpfen, um einen individuell und gleichzeitig übergreifend nutzbaren digitalen Zugang zu schaffen. Auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 6, 8 und 9 wird verwiesen.

12. Sind Schnittstellen vorgesehen, sodass Schulen ihre Bildungsplattformen an die Nationale Bildungsplattform anbinden können?
  - a) Sind diese Schnittstellen öffentlich?
  - b) Welcher Erfüllungsaufwand ergibt sich hieraus für Schulen?
  - c) Welcher Erfüllungsaufwand ergibt sich hieraus für Anbieter von Bildungsplattformen?

Die Fragen 12 bis 12c werden im Zusammenhang beantwortet.

Schnittstellen sind vorgesehen. Alle Schnittstellenspezifikationen werden öffentlich zugänglich sein. Der Erfüllungsaufwand lässt sich derzeit noch nicht abschätzen, da die technischen Details dazu noch weiter spezifiziert und erprobt werden müssen.

13. Was versteht die Bundesregierung unter Bildungsplattformen?

Wie in der Antwort zu Frage 11 dargelegt, handelt es sich bei der Nationalen Bildungsplattform um eine verknüpfende Meta-Plattform. Sie selbst stellt kein eigenes Lehr-Lernszenario oder -angebot dar.

Die Fragen 13 bis 13f werden aufgrund ihrer systemischen Zusammenhänge in ihren Wirkungszusammenhängen beantwortet. Für die folgenden Begriffe gibt es zwar ein wissenschaftlich weitgehend einheitliches Verständnis, aber keine allgemeingültigen Definitionen. Sie werden insbesondere dann abweichend genutzt, wenn Anbieter von entsprechenden Systemen die Leistungsfähigkeit ihrer Produkte beschreiben.

- a) Wie definiert die Bundesregierung „Bildungsplattform“?

Die Bundesregierung versteht „Bildungsplattform“ als Gesamtbegriff digitaler oder digital-begleiteter Bildungs- und Weiterbildungsangebote im Bereich der institutionellen und informellen Bildung. Die nachfolgenden Begriffe lassen sich daher sämtlich unter den Oberbegriff „Bildungsplattform“ subsumieren.

- b) Gehören dazu Schulclouds?

Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „Cloud“?

Dem Begriff „Schulcloud“ zugeordnete Angebote werden unter „Bildungsplattform“ subsumiert, sofern sie sich auf technische Lösungen unter Einsatz von Cloudtechnologien und nicht auf markenrechtlich geschützte Anbieter- und Unternehmensnamen beziehen. In diesem Kontext wird „Cloud“ als Gesamtheit aller technischen Modelle verwendet, bei denen digitale Dienstleistungen geräteunabhängig unter Einsatz geteilter Computer- und Netzwerkressourcen zum Einsatz kommen.

- c) Gehören dazu Lernmanagementsysteme?

Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „Lernmanagementsystem“?

„Lernmanagement-Systeme“ werden als technische Dienstleistungen definiert, deren Funktionsumfang in Abgrenzung zur „Lehr-Lernplattform“ erweiterte Funktionen zur Administration und Verwaltung von schul-, hochschul- und/oder weiterbildungsspezifischen Abläufen, etwa Möglichkeiten der Archivierung von Bewertungsleistungen, bereitstellt.

- d) Gehören dazu Lehr- bzw. Lernplattformen?

Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „Lehr- bzw. Lernplattform“?

„Lehr-/Lernplattformen“ sind in Abgrenzung zu Lernmanagement-Systemen auf Funktionen der direkten digitalen Lehr-Lernsituation in den Bereichen Kommunikation, Inhaltsbereitstellung, Aufgaben und Prüfwesen konzentriert.

- e) Gehören dazu Lehr- bzw. Lernsysteme?

Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „Lehr- bzw. Lernsystem“?

„Lehr-/Lernsysteme“ sind als technische Basis die Grundlage für Lernmanagement- und/oder Lehr-Lernplattformen.

- f) Gehören dazu Schulplattformen?

Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „Schulplattform“?

„Schulplattformen“ bezeichnen Dienstleistungen und Anwendungen, die sich in ihrem mehrheitlichen Funktionsumfang an die Zielgruppe „Schule“ richtet.

14. Welche „sich künftig verstärkende Problemstellungen im digitalen Bildungsraum“ sieht die Bundesregierung im „Gestaltungsrahmen und Hinweise für die prototypische Umsetzung einer Nationalen Bildungsplattform“ ([https://www.bmbf.de/files/107\\_21\\_Brosch%C3%BCre\\_Nationale%20Bildungsplattform\\_2.pdf](https://www.bmbf.de/files/107_21_Brosch%C3%BCre_Nationale%20Bildungsplattform_2.pdf)), und ist mit dem „Digitalen Bildungsraum“ derjenige gemeint, den das BMBF im Februar 2021 initiiert hat?
- a) Falls nicht, wie unterscheidet die Bundesregierung die verschiedenen „Digitalen Bildungsräume“?
- b) Falls ja, welche Möglichkeiten nutzt die Bundesregierung, um bereits jetzt absehbare Probleme im „Digitalen Bildungsraum“ abzuwenden?
- c) Wie genau kann die Nationale Bildungsplattform zur Lösung bestehender und sich künftig verstärkender Problemstellungen im digitalen Bildungsraum beitragen, wie im „Gestaltungsrahmen und Hinweise für die prototypische Umsetzung einer Nationalen Bildungsplattform“ ([https://www.bmbf.de/files/107\\_21\\_Brosch%C3%BCre\\_Nationale%20Bildungsplattform\\_2.pdf](https://www.bmbf.de/files/107_21_Brosch%C3%BCre_Nationale%20Bildungsplattform_2.pdf)) formuliert?

Die Fragen 14 bis 14c werden im Zusammenhang beantwortet.

Der Digitale Bildungsraum wurde als Teil der Initiative Digitale Bildung im Februar 2021 initiiert. Die Nationale Bildungsplattform soll als Meta-Plattform diesen Digitalen Bildungsraum erschließen. Sie soll nutzerzentriert und konform mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vernetzend zur Lösung bestehender und sich künftig verstärkender Herausforderungen im digitalen Bildungsraum beitragen. Dazu gehören unter anderem die verschiedenen Angebote in unterschiedlichen Lebenslagen, die Heterogenität der Nutzer und ihrer Bedarfe sowie die Komplexität bei der Umsetzung sicherer Lösungen mit übergreifend adäquaten Vertrauensniveaus. Die Nationale Bildungsplattform soll unter anderem durch folgende konkrete Handlungsfelder zur Lösung dieser und weiterer Herausforderungen beitragen: Gewährleistung übergreifend nutzbarer Identitäten, Gewährleistung übergreifender Zugänge, Definition und Bereitstellung einheitlich strukturierter Datenbestände, Gewährleistung übergreifend sicheren Datenaustauschs und -kommunikation, und Vernetzung der unterschiedlichen Angebote.

15. Sollen die Basis des „Digitalen Bildungsraumes“ gemeinsame Standards, Formate und interoperable Prozesse und Strukturen sein, wie in der Antwort zu Frage 1e auf Bundestagsdrucksache 19/27950 formuliert?

Ja, die Basis des „Digitalen Bildungsraums“ bilden gemeinsame Standards, Formate und interoperable Prozesse sowie Strukturen.

16. Soll auf der „Nationalen Bildungsplattform“ die Ablage von individuell erreichten Bildungsständen und Bildungszertifikaten möglich sein, wie in der Antwort zu Frage 1o auf Bundestagsdrucksache 19/27950 formuliert, oder ist diese Ablagefunktion für den „Digitalen Bildungsraum“ vorgesehen, wie in der Antwort zu Frage 1w auf Bundestagsdrucksache 19/27950 in der Bekanntmachung zum Aufbau einer digitalen Bildungsplattform (<https://www.bmbf.de/de/neue-bekanntmachung-zum-aufbau-einer-digitalen-bildungsplattform-13790.html>) und der Förderbekanntmachung (<https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-3567.html>) formuliert?

Die Ablage soll über die Nationale Bildungsplattform möglich sein, die als Meta-Plattform im digitalen Bildungsraum fungieren soll und als solche den Nutzern Möglichkeiten des Identitätsmanagements und des Managements persönlicher Daten, die mit der DSGVO konform sind, geben soll.

17. Wenn auf der „Nationalen Bildungsplattform“ auch Prüfungen durchgeführt werden sollen, sollen diese dann mündlich oder schriftlich erfolgen, und ist während der Prüfung eine Videoüberwachung (sogenanntes Proctoring) geplant?

Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt, dass auf der Nationalen Bildungsplattform als Meta-Plattform unmittelbar Prüfungen durchgeführt werden.

18. Werden die Prototypen für die „Nationale Bildungsplattform“ und auch die endgültige „Nationale Bildungsplattform“ lediglich auf Basis von Open-Source-Standards entwickelt, oder werden sie auch selbst Open-Source-Angebote sein?

Falls nein, warum nicht?

Die Prototypen müssen nicht als Open Source Angebote entwickelt werden, auch aufgrund der kurzen Entwicklungszeit, die spätere Nationale Bildungsplattform selbst wird ein Open Source Angebot sein.

19. Warum sollen für die Einbindung von Künstlicher Intelligenz (KI) lediglich die Ethikleitlinien für vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz der Europäischen Kommission und die Empfehlungen der Datenethikkommission beachtet werden, nicht jedoch die Ergebnisse der Enquete-Kommission Künstliche Intelligenz, die dem Thema „KI und Bildung“ ein eigenständiges Kapitel gewidmet hat?

In der angesprochenen Auflistung aus der am 26. April 2021 im Bundesanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung zur „Initiative Nationale Bildungsplattform“ werden die in der Frage 19 genannten Quellen unter Anderen und damit nicht abschließend genannt. Daher sind Vorgaben und Vorarbeiten der Enquete-Kommission „Künstliche Intelligenz“ und weitere einschlägige Quellen in keiner Weise von einer Berücksichtigung ausgeschlossen.



